

## **Der Steuer-Tipp: Dienstwagen versteuern – Tipps zur Steuereinsparung**

Arbeitnehmer, denen vom Arbeitgeber ein Dienstwagen gestellt wird, können die teuren Anschaffungskosten sowie die laufenden Ausgaben für einen eigenen Neuwagen umgehen. Jedoch steigt im Gegenzug das steuerpflichtige Einkommen des Arbeitnehmers. Um die Steuerbelastung möglichst gering zu halten, werden nachfolgend einige Steuertipps und Neuregelungen dargestellt.

### **Zuerst sollte unterschieden werden, ob es sich bei den Fahrten mit dem Dienstwagen um rein berufliche oder auch private Fahrten handelt**

Ein Firmenwagen, der nur für berufliche Fahrten genutzt wird, hat steuerlich keine Auswirkungen. Hier wird weder etwas versteuert, noch kann der Arbeitnehmer Fahrtkosten als Werbungskosten geltend machen. Hingegen ist bei einem Firmenwagen, der auch für private Fahrten genutzt wird – wie etwa Fahrten von der Wohnung zum Arbeitsplatz –, ein geldwerter Vorteil zu versteuern. Dies kann entweder über die „Fahrtenbuchmethode“ oder die „1%-Regelung“ erfolgen.

Hinweis: Die jeweilige Methode wird zu Jahresbeginn gewählt. Ein Wechsel im laufenden Jahr ist nicht möglich!

### **Wie wird der geldwerte Vorteil nach der 1%-Regelung berechnet?**

Dieser wird monatlich durch den Arbeitgeber ermittelt und beträgt 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs. Hinzu kommt noch eine Entfernungspauschale für die Fahrten von der Wohnung zum Arbeitsplatz (0,03 % des Listenpreises je Entfernungskilometer). Grundlage für die Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der 1%-Regelung ist immer der Bruttolistenpreis und nicht der aktuelle Verkehrswert des Wagens. Kosten für etwaige Sonderausstattungen werden dem Bruttolistenpreis hinzugerechnet. Daher sollten diese, wenn möglich, erst nach dem Kauf des Firmenwagens eingebaut werden.

### **Steuerbefreiung bei Erkrankung des Arbeitnehmers**

Für Monate, in denen der Firmenwagen infolge einer schweren Erkrankung des Arbeitnehmers nicht genutzt wird, fällt keine steuerliche Belastung an. Dies gilt auch für Arbeitnehmer, die aufgrund gesetzlicher Fahrverbote (z.B. Führerscheinentzug) den Firmenwagen nicht nutzen können. Hinweis: Wird das Fahrzeug von anderen Familienangehörigen genutzt, ist der geldwerte Vorteil hingegen zu versteuern.

### **Steuerminimierung für Elektro-Dienstwagen**

Fahrer von elektrisch angetriebenen Dienstwagen und Hybridfahrzeugen werden steuerlich entlastet, da die Privatnutzung lediglich mit 0,5 % pro Kalendermonat versteuert werden muss. Dies gilt auch für die 0,03%-Berechnung für den Arbeitsweg. Anstelle der üblichen 0,03 % werden hier nur noch 0,015 % des Listenpreises pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke fällig. Die steuerliche Entlastung gilt für E-Autos sowie für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafft werden und die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) erfüllen. Zudem ist der Nachteilsausgleich weiterhin anzuwenden. Das heißt, dass der Listenpreis für vor dem 31.12.2013 angeschaffte Fahrzeuge um 500 € pro Kilowattstunde der Batteriekapazität zu mindern ist und dieser Betrag sich für in den Folgejahren angeschaffte Fahrzeuge um jährlich 50 € pro Kilowattstunde der Batteriekapazität mindert.

**Gerne helfen wir Ihnen bei Fragen dazu weiter!**



Steuerberater | Dipl.- Finanzwirt (FH)

**ARMIN JOCHUM**